

**Verordnung
über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen
Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise**

vom 01.04.2020 (Stand 01.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

Art. 1 *Stillstand der Fristen*

¹ Die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative nach Artikel 146 Absatz 2 und 147 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)²⁾ stehen still.

² Die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenbogen für ein Referendum oder einen Volksvorschlag nach Artikel 128 Absatz 1 PRG stehen still, wenn der Staatskanzlei spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.

Art. 2 *Verbot von Unterschriftensammlungen*

¹ Während des Stillstands der Fristen dürfen keine Unterschriften gesammelt und keine Unterschriftenbogen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 *Stimmrechtsbescheinigungen*

¹ Die stimmregisterführenden Stellen der Gemeinden nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenbogen entgegen.

Art. 4 *Volksbegehren in den Gemeinden*

¹ Diese Verordnung gilt sinngemäss für fakultative Volksabstimmungen nach Artikel 14 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾ und Initiativen nach Artikel 15 bis 19 GG.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [141.1](#)

³⁾ BSG [170.11](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-026

² Für die Regionalkonferenzen ist sie sinngemäss anwendbar für Volksreferenden nach Artikel 150 GG und Volksinitiativen nach Artikel 151 GG.

Art. 5 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Mai 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 1. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.04.2020	01.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-026

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	01.04.2020	01.04.2020	Erstfassung	20-026